



Brüssel, den 16. September 2014  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0265 (NLE)**

---

13217/14  
ADD 18

ACP 145  
WTO 244  
COAFR 248  
RELEX 743

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 576 final - ANNEX 8
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 576 final - ANNEX 8.

---

Anl.: COM(2014) 576 final - ANNEX 8



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014  
COM(2014) 576 final

ANNEX 8

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung**

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN

Die Vertragspartei Europäische Union weist darauf hin, dass die Staaten, die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben, verpflichtet sind, ihre jeweiligen Handelsregelungen an diejenige der Europäischen Union anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, die mit der Europäischen Union ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen haben.

In diesem Zusammenhang fordert die Europäische Union die Vertragspartei Westafrika auf, sobald wie möglich Verhandlungen mit jenen Ländern aufzunehmen,

- a) die eine Zollunion mit der Europäischen Union eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht den Zollzugeständnissen aufgrund dieses Abkommens unterliegen,

um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone abzuschließen.

Die Vertragspartei Westafrika nimmt dies zur Kenntnis und notifiziert der Vertragspartei Europäische Union, dass sie bei der Prüfung des Gesuchs der Europäischen Union bezüglich der Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den betroffenen Ländern mit der gebotenen Eile und Sorgfalt vorgehen wird.